

## Optik ist nicht alles, aber ...



**MAG. YVONNE SUMMER** ist Richterin des LG Feldkirch, Obfrau der Sektion Vorarlberg und Vizepräsidentin der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter

**DIE VERÖFFENTLICHUNG VON CHAT-NACHRICHTEN UND „SIDELETTERN“ ZU REGIERUNGSPROGRAMMEN SORGTEN IN DEN LETZTEN WOCHEN NICHT NUR FÜR GROSSE UNRUHE UND UNMUT IN DER JUSTIZ, sondern warfen auch ein fragwürdiges Licht auf die Besetzungen von Leitungspositionen in der Gerichtsbarkeit. Die kolportierten Interventionen von bzw. bei Politiker\*innen erwecken die schiefe Optik, dass nicht allein fachliche Eignungskriterien über Ernennungen entscheiden, und dass auch die Justiz nicht vor Absprachen über Postenbesetzungen nach sachfremden Motiven und aus parteipolitischem Kalkül gefeit ist. Der Schluss liegt nahe, dass die Politik derart Einfluss auf die Arbeit der Justiz zu nehmen versucht.**

Wenn sich alles so zutrug, wie die Medienberichte und die veröffentlichten Chats insinuierten, würde dies von einem höchst befremdlichen Verständnis einiger in das Besetzungsverfahren involvierter Personen davon zeugen, wie die Auswahl von Kandidat\*innen für hohe Leitungsfunktionen in der Justiz zu erfolgen hat. Sideletter der Regierungsparteien zum Regierungsprogramm, in denen Präsident\*innenstellen vorab vergeben oder das Nominierungsrecht jeweils einer Partei zugeschanzt wurden, schüren bestehende und wohl berechnete Ängste vor versuchter politischer Einflussnahme und müssen von den unterlegenen Mitbewerber\*innen als blanker Hohn empfunden werden. Der in der öffentlichen Wahrnehmung entstandene Eindruck macht es dringend notwendig, die Auswahlverfahren entsprechend zu reformieren und dort, wo unsachliche Einflussnahme zumindest theoretisch möglich ist, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen.

In diesem Sinn fordert die richterliche Ständesvertretung seit vielen Jahren eine Reform der Besetzungsverfahren sowohl im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Egal ob es um die Planstellen von Richter\*innen an Bezirksgerichten oder der Präsident\*innen des Obersten Gerichtshofes und der Verwaltungsgerichte geht, die Prinzipien der Transparenz und Unabhängigkeit haben für alle Bestellungsvorgänge gleichermaßen zu gelten. Dafür bietet sich an, die Rolle unabhängiger Kollegialorgane bei allen Ernennungen in der Gerichtsbarkeit auszubauen. Idealerweise dadurch, die politisch Verantwortlichen an de lege lata bereits einzuholende Besetzungsvorschläge der Personalsenate zu binden und die Befassung unabhängiger richterlicher Gremien auch für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst und für die Bestellung der Präsident\*innen und Vizepräsident\*innen des Obersten Gerichtshofes (wie auch von der Vollversammlung der Richter\*innen des OGH gefordert) sowie der Präsident\*innen der Verwaltungsgerichte vorzusehen. Dies ist unabdingbar zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und essentiell für das Vertrauen der Bevölkerung in diese. Derzeit sind die ernennenden Organe jedoch nicht an die Beschlüsse der Personalsenate gebunden, sie können trotz anders lautender Vorschläge auch Bewerber\*innen ernennen, die gar nicht gereiht wurden. Die seit kurzem in § 33a RStDG verankerte Verpflichtung der Justizminister\*innen, beabsichtigte Abweichungen von den Besetzungsvorschlägen zu begründen und diese Begründung den Personalsenaten zur (allfälligen) Stellungnahme zu übermitteln, ist ein erster Schritt für mehr Transparenz im Besetzungsverfahren.

Auch wenn es in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen zu einem Abweichen von den Vorschlägen der Personalsenate kam, besteht Handlungsbedarf. Eine freiwillig auferlegte Selbstbindung, zu der sich etwa die Spitzen der monokratischen Justizverwaltung (die Präsident\*innen der Oberlandesgerichte) im sensiblen Bereich der Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst schon seit Längerem bekennen, indem sie sich bei Ausübung ihres Vorschlagsrechtes gemäß § 3 RStDG an der Stellungnahme von Kommissionen orientieren, ist zwar lobenswert, beseitigt das Problem aber nicht, weil diese selbst auferlegte Zurückhaltung jederzeit reversibel ist. Das zeigte im Übrigen auch GRECO in ihrem 2021 veröffentlichten Umsetzungsbericht<sup>1)</sup> zutreffend als strukturelles Defizit der österreichischen Justiz auf. Das Bundesministerium für Justiz nahm diese Kritik auf und brachte ein Gesetzesvorhaben auf den Weg, mit dem die Kompetenz für das Auswahlverfahren den unabhängigen Personalsenaten übertragen werden soll. Die Hoffnung lebt, dass dieses Gesetz vom Parlament auch beschlossen wird.

---

**Selbst wenn Versuche der Einflussnahme nicht erfolgreich sind oder waren und selbst wenn es sie nicht gäbe: allein die Vermutung ihrer Existenz reicht aus, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu erschüttern. Denn es geht um die Anscheinsproblematik oder – salopp formuliert – um die Optik.**

Dass ganz überwiegend Ernennungen ausschließlich aufgrund der gesetzlich normierten Kriterien erfolgen, ist unbestritten, hängt letztlich aber primär von der Zurückhaltung und auch dem Anstand der politischen Entscheidungsträger\*innen ab. Die gesetzliche Grundlage, um unsachlichen Kriterien im Besetzungsverfahren keinen Raum zu geben, ist jedoch ausbaufähig und bietet deshalb jenen Stimmen Nährboden, die der Justiz pauschal mangelnde Objektivität bei der Auswahl ihrer Entscheidungsorgane unterstellen.

Selbst wenn Versuche der Einflussnahme nicht erfolgreich sind oder waren und selbst wenn es sie nicht gäbe: allein die Vermutung ihrer Existenz reicht aus, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu erschüttern. Denn es geht um die Anscheinsproblematik oder – salopp formuliert – um die Optik. Die meisten von uns haben wohl die in Entscheidungen über die Befangenheit von Richter\*innen geläufigen Stehsätze „Es soll jeder Anschein einer Voreingenommenheit und möglichen Parteilichkeit vermieden werden; im Interesse des Ansehens des Justiz ist ein strenger Maßstab anzulegen“ im Ohr. Man würde meinen, dass Grundsätze, die für die Beurteilung gelten, ob ein einzelnes Entscheidungsorgan ein Verfahren objektiv und unbefangen führen kann, bei der Auswahl und Bestellung desselben gleichermaßen Bedeutung haben müssen – quasi ein Größenschluss „a minore ad maius“.

In der Diskussion um Änderungen von Besetzungsverfahren wird gern auf die notwendige Beteiligung politisch verantwortlicher Organe verwiesen, um den demokratischen Gedanken in der Gerichtsbarkeit zu verankern. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich viele europäische Länder anderer Modelle bei der Auswahl und Ernennung von Richter\*innen bedienen – etwa den councils of the judiciary. Das Consultative Council of European Judges (CCJE), beratendes Gremium des

Europarates, geht in seinen Stellungnahmen aus dem Jahr 2007 und 2021 davon aus, dass solche councils entweder ausschließlich von Richter\*innen gebildet werden oder eine gemischte Zusammensetzung aus Richter\*innen und Nichtrichter\*innen haben können. Letztere sollten – so heißt es in der Stellungnahme weiter – weder im Rang aktiv politisch Verantwortlicher stehen noch Angehörige des Parlaments oder der Exekutive sein.<sup>2)</sup>

Neben der strukturellen Komponente gilt es aber auch, die persönliche Ebene all jener zu beleuchten, die an Besetzungsverfahren – in welcher Rolle auch immer – teilnehmen. Wir haben unser Verhalten an ethischen Standards, die etwa in der Welser Erklärung abgebildet werden, messen zu lassen. Und Besetzungsverfahren, in denen es zweifellos um wichtige persönliche Interessen und berufliche Weichenstellungen geht, sind ein Gradmesser dafür, wie sehr wir den darin genannten Werten verbunden sind.

Der Ethikrat der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter wird die aktuelle Diskussion aufgreifen und – natürlich losgelöst von aktuellen Fällen, die wir ohnehin nicht in allen Facetten bewerten möchten – Überlegungen anstellen, welche Verhaltensweisen in Bewerbungsverfahren angemessen sind und welche nicht.

Die in den letzten Wochen medial diskutierten Vorfälle werfen ein schlechtes Licht auf die Justiz im Allgemeinen, machen gleichzeitig aber die dahinterstehende Problematik sichtbar und sind daher auch eine Chance für dringend notwendige Reformen. Auch wenn Optik nicht alles ist, sollte die Gelegenheit genutzt werden, sie wieder gerade zu richten.

YVONNE SUMMER

- 
- 1) Fourth Evaluation Round / Quatrième Cycle d'Evaluation (coe.int)
  - 2) CCJE Opinions and Magna Carta (coe.int)